



Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

27. Juli 2010

Inhalt

- A. Einleitung
- B. Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten
- C. Ergebnisse der Vernehmlassung
 - 1. Zusammenfassung
 - 2. Details zu den Stellungnahmen

A. Einleitung

Der Bundesrat hat am 17. Februar 2010 das VBS beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren bezüglich Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG, SR 520.1) durchzuführen.

Die Teilrevision des BZG bedeutet keine grundsätzliche Reform des Bevölkerungsschutzes oder des Zivilschutzes. Vielmehr geht es darum, in einzelnen Teilbereichen Optimierungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen vorzunehmen. Diese Optimierungsmassnahmen, insbesondere im Bereich der Einsätze und der Ausbildung im Zivilschutz, wurden in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen als Hauptträger des Bevölkerungsschutzes erarbeitet.

Die Vernehmlassungsvorlage enthielt folgende Inhalte:

Ausbildungsdienste im Zivilschutz

Die Erfahrungen der Kantone haben gezeigt, dass die bisher für die Kader und Spezialisten jährlich zur Verfügung stehenden Schutzdiensttage nicht genügen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Wiederholungskurse, die der Überprüfung, Verbesserung und Erhaltung der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes dienen. Die Ausbildungszeiten für Kader und Spezialisten werden deshalb moderat angehoben. Für Wiederholungskurse können diese deshalb

anstatt zu zwei neu bis zu *drei* Wochen aufgeboten werden. Kommandanten und ihre Stellvertreter können neu bis zu *vier* Wochen Wiederholungskurse leisten. Damit wird es ihnen ermöglicht, die dafür notwendigen Arbeiten durchzuführen, die oft von den Kantonen gesteuert werden.

Schutzbauten

Die Anpassungen im Bereich der Schutzbauten gehen auf parlamentarische Vorstösse zurück. Die Finanzkommission des Nationalrates (FK-N) verlangte in ihrer Motion vom 18. November 2005 (05.3715; Standortbestimmung zu den Schutzanlagen und Schutzräumen), dass der Bundesrat eine grundsätzliche Standortbestimmung zu den Schutzbauten vorlegt sowie verschiedene Optionen erarbeitet. Hinzu kommt die parlamentarische Initiative Pierre Kohler vom 9. März 2005 (05.400; Zivilschutz: Aufhebung der Pflicht zum Bau von privaten Schutzräumen), welche die Aufhebung der Pflicht zum Bau von privaten Schutzräumen verlangte. Der Bericht „Standortbestimmung zu den Schutzanlagen und Schutzräumen des Bevölkerungsschutzes“, den der Bundesrat am 7. März 2008 gutgeheissen hat, nimmt eine Beurteilung der Gefährdungslage mit Blick auf die Schutzbauten vor und zeigt verschiedene Optionen und deren jeweilige Konsequenzen auf. Der Bundesrat empfiehlt auf dieser Grundlage die Umsetzung der Optionen 2 für die Schutzräume für die Bevölkerung, die Schutzanlagen sowie die Kulturgüterschutzräume. Mit ihrer Motion vom 5. September 2008 (08.3747; Standortbestimmung zu den Schutzanlagen und Schutzräumen des Bevölkerungsschutzes. Umsetzung des Berichtes) unterstützt die FK-N die Umsetzung dieser Optionen. Dieser Vorstoss wurde vom Nationalrat am 8. Juni 2009 sowie vom Ständerat am 7. September 2009 angenommen. Die betreffenden Massnahmen werden in der vorliegenden Teilrevision des BZG sowie in der ebenfalls zu revidierenden Verordnung über den Zivilschutz umgesetzt.

Das Ziel der Teilrevision des BZG sind eine Werterhaltung des Schutzbautensystems, eine gezielte Schutzraumbautätigkeit, die lagegerechte Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen sowie eine markante finanzielle Entlastung.

Die Pflicht zum Schutzraumbau in Gebieten mit einem Schutzplatzdefizit oder zur Leistung von Ersatzbeiträgen bei einem gedeckten Schutzplatzbedarf bleibt erhalten. Jedoch sollen bei einem Schutzplatzdefizit künftig nur noch Schutzräume ab 51 Schutzplätzen, d.h. bei Überbauungen ab 77 Zimmern, gebaut werden. Bei Überbauungen mit weniger als 77 Zimmern ist ein Ersatzbeitrag zu leisten. Der zu leistende Ersatzbeitrag wird auf rund 400 Franken pro Schutzplatz gesenkt und gesamtschweizerisch einheitlich festgelegt. Die neu anfallenden Ersatzbeiträge werden den Kantonen überwiesen, damit diese die Schutzraumbautätigkeit besser steuern und einen innerkantonalen Ausgleich schaffen können. Die Erneuerung von privaten Schutzräumen wird neu durch die Ersatzbeiträge finanziert.

Weitere Änderungen

Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz: Im Bereich des Bevölkerungsschutzes werden die Aufgaben des Bundes und des Bundesrates ergänzt (Art. 5 BZG).

Befreiung: Neu werden die in Artikel 19 genannten Behördenmitglieder bei Amtsantritt nicht mehr ganz aus der Schutzdienstpflicht entlassen, sondern müssen aufgrund einer Ausnahmebestimmung lediglich während der Dauer des Amtes keinen Schutzdienst leisten.

Begrenzung der Ausbildungsdienste und Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (Gemeinschaftseinsätze): Mit dem neuen Artikel 25a wird für jährliche Ausbildungsdienste und Gemeinschaftseinsätze auf nationaler sowie kantonaler und kommunaler Ebene neu eine Obergrenze von 40 Tagen eingeführt. Neu wird für Gemeinschaftseinsätze im Besonderen eine Begrenzung auf insgesamt zwei Wochen pro Jahr festgelegt, eingeschlossen Gemeinschaftseinsätze auf nationaler Ebene.

Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft: Im Bereich der Gemeinschaftseinsätze auf nationaler Ebene ist bei einem Schaden neu die Schadloshaltung von Bund, Kantonen und Gemeinden durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vorgesehen.

Rechtsmittel: Es wird neu statuiert, dass gegen die Zuteilung zu einer Funktion Beschwerde beim VBS geführt werden kann, bevor der Weg an das Bundesverwaltungsgericht offen steht.

Strafbestimmungen: Aufgrund der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) sind die Strafbestimmungen des BZG anzupassen. Zudem soll darauf verzichtet werden, dass Strafentscheide und Einstellungsbeschlüsse der Kantone der Bundesanwaltschaft zuzustellen sind und diese im Anschluss das Bundesamt für Bevölkerungsschutz zu unterrichten hat.

Finanzierung: Im Bereich der Schutzbauten wird die Kostentragung durch den Bund präzisiert bzw. ergänzt.

Datenschutz: Ergänzt werden die Bestimmungen über den Datenschutz, die neu die formellrechtliche Grundlage zur systematischen Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer durch die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Bundes sowie der Kantone enthalten.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 17. Februar 2010 bis zum 31. Mai 2010. 82 Adressatinnen und Adressaten wurden zur Stellungnahme eingeladen. Es sind insgesamt 66 Stellungnahmen eingegangen (wovon 5 ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben):

26 Kantone
5 politische Parteien
18 Organisationen/Verbände
11 Gemeinden (nicht eingeladen)
6 Weitere (nicht eingeladen)

B. Liste der Vernehmlassungsadressaten

(* Antwort erhalten)

Kantone

Alle Kantone und die Konferenz der Kantonsregierungen *

Politische Parteien

BDP Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
PBD Parti Bourgeois-Démocratique Suisse

CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz *
PDC Parti démocrate-chrétien suisse
PPD Partito popolare democratico svizzero
PCD Partida cristiandemocrata svizra

FDP. Die Liberalen *
PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR. I Liberali
PLD. Ils Liberals

SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz *
PS Parti socialiste suisse
PS Partito socialista svizzero
PS Partida socialdemocrata da la Svizra

SVP Schweizerische Volkspartei *
UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro
PPS Partida Populara Svizra

CSP Christlich-soziale Partei * (Verzicht)
PCS Parti chrétien-social
PCS Partito cristiano sociale
PCS Partida cristian-sociala

EDU Eidgenössisch-Demokratische Union
UDF Union Démocratique Fédérale
UDF Unione Democratica Federale

EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz
PEV Parti évangélique suisse
PEV Partito evangelico svizzero
PEV Partida evangelica da la Svizra

Grüne Partei der Schweiz
Les Verts Parti écologiste suisse
I Verdi Partito ecologista svizzero
La Verda Partida ecologica svizra

GB Grünes Bündnis
AVeS: Alliance Verte et Sociale
AVeS: Alleanza Verde e Sociale

Grünliberale Partei der Schweiz
Verts liberaux

Lega dei Ticinesi

PdAS Partei der Arbeit der Schweiz
PST Parti suisse du Travail – POP
PSdL Partito svizzero del Lavoro
PSdL Partida svizra da la lavur

Alternative Kanton Zug

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband *
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri

Schweizerischer Städteverband *
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Il Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Le Groupement suisse pour les régions de montagne

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse * (Verzicht)
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss business federation

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) *
Union suisse des arts et métiers (USAM)
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Schweizerischer Arbeitgeberverband *
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

Schweizerischer Bauernverband (SBV) * (Verzicht)
Union suisse des paysans (USP)
Unione svizzera dei contadini (USC)

Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)
Association suisse des banquiers (ASB)
Associazione svizzera dei banchieri (ASB)
Swiss Bankers Association

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) *
Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)

Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse)
Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)

Travail.Suisse

Militärische und Zivilschutzorganisationen

Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren (MZDK) *
Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires militaires et de la protection civile (CCMP)
Conferenza dei direttori degli affari militari e della protezione civile

Landeskonferenz der militärischen Dachverbände (LKMD)
Conférence nationale des Associations militaires faitières (CNAM)
Conferenza nazionale delle organizzazioni militari mantello (CNAM)

Schweizerischer Feldweibelverband (SFwV)
Association suisse des sergents-majors (ASSgtm)
Associazione svizzera dei sergenti maggiori (ASSgtm)

Schweizerischer Fourierverband
Association suisse des fourriers
Associazione Svizzera dei Furieri

Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)
Société suisse des officiers (SSO)
Società svizzera degli ufficiali (SSU)

Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro

Schweizerischer Unteroffiziersverband (SUOV)
Association suisse des sous-officiers
Associazione svizzera dei sottufficiali

Schweizerischer Zivilschutzverband (SZSV) *
Fédération suisse de la protection civile (FSPC)
Federazione svizzera della protezione civile (FSPC)

Verband Schweizerischer Sektionschefs (VSSC)
Association Suisse des Chefs de section militaire
Associazione svizzera dei Capisezione militari

Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten (VSK) *

Frauenverbände

alliance F - Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
alliance F - Alliance de sociétés féminines suisses
alleanza F – Alleanza delle società femminili svizzere

SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen

Übrige Organisationen und Institutionen

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP)
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)
Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS)
Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità (CDS)

Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) * (Verzicht)
Conférence des commandants des polices cantonales de suisse (CCPCS)
Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della svizzera (CCPCS)

Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) *
Coordination Suisse des Sapeurs-Pompier (CSSP)
Coordinazione Svizzera dei Pompieri (CSP)

Schweizerische Konferenz der Institutionen des Justizvollzuges (SKIJ)
Conférence suisse des établissements de détention (CSED)
Conferenza svizzera degli stabilimenti di detenzione (CSSD)

Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) * (Verzicht)
Société des Chefs des Polices des Villes de Suisse (SCPVS)
Società dei capi di polizia delle città svizzere (SCPCS)

Schweizerisches Polizei-Institut *
Institut suisse de police
Istituto svizzero di polizia

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)

Verband Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB)
Fédération suisse fonctionnaires de polices (FSFP)
Federazione svizzera dei funzionari di polizia (FSFP)

Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) *
Groupe pour une Suisse sans Armée (GSsA)

Hauseigentümerverband (HEV) *

Mieterverband

Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax
Commission nationale suisse Justice et Paix
Commissione nazionale svizzera Giustizia e Pace

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)
Société suisse des ingénieurs et des architectes

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) *
Croix-Rouge suisse
Croce Rossa Svizzera

Schweizerischer Samariterbund (SSB) *
Alliance suisse des samaritains
Federazione svizzera dei samaritani

Schweizerische Universitätskonferenz (SUK)
Conférence universitaire suisse
Conferenza universitaria svizzera

Service civil international Schweiz (SCI)
Service civil international suisse
Servizio Civile Internazionale

Sicherheitspolitisches Forum Zentralschweiz (SFZ)

Weitere Stellungnahmen

Arbeitsgemeinschaft „Schutz + Sicherheit“

Centre Patronal

Chambre vaudoise des arts et métiers (CVAM)

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI)

Gemeinden: Aeschi, Adelboden, Diemtigen, Oberwil i.S., Därstetten, Wimmis, Kandergrund,
Lugano, Greppen, Vitznau, Weggis

Organisation régionale de protection civile Pully-Paudex-Belmont

Zivilschutzorganisation Unteres Toggenburg

C. Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Zusammenfassung

Die Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer grundsätzlich begrüsst und als notwendig erachtet. Die Mehrzahl der Revisionspunkte stiess auf breite Zustimmung, so in erster Linie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungsdienste und Einsätze im Zivilschutz sowie im Bereich der Schutzbauten. Daneben werden in einzelnen Bereichen leichte Anpassungen und Präzisierungen verlangt.

Im Bereich der Ausbildung und der Gemeinschaftseinsätze wird insbesondere die Begrenzung der Dauer der Schutzdienstleistungen auf 40 Tage pro Jahr (neuer Art. 25a) und die Möglichkeit des Aufgebots durch die Kantone bei Katastrophen und Notlagen im grenznahen Ausland (Art. 27) begrüsst. Die Regelung der Aufgebote für Gemeinschaftseinsätze in einem separaten Artikel (Art. 27a) wird zwar gutgeheissen, jedoch wird die vorgeschlagene Begrenzung der Einsatzdauer auf zwei Wochen teilweise als zu eng erachtet. Die neue Bestimmung, dass die Grundausbildung spätestens bis zum 26. Altersjahr vollendet sein muss (Art. 33), wird als sinnvoll angesehen, wobei einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer eine spezielle Regelung für Eingebürgerte wünschen. Die Verlängerung der Ausbildungsdauer für die Kadermitglieder wird prinzipiell begrüsst; was die konkrete Dauer (2, 3 oder 4 Wochen) anbelangt, bestehen jedoch unterschiedliche Ansichten. Auf eine mehrheitliche Zustimmung stösst die neu eingeräumte Möglichkeit, grenzüberschreitende Übungen im Rahmen von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland zu absolvieren (Art. 36). Die neu geschaffene Möglichkeit für die Kantone, eine Woche der Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen in Kader- und Spezialistenfunktionen nach Artikel 39 Absatz 2 BZG selber durchführen zu können (unter Übernahme der entsprechenden Kosten), wird begrüsst.

Das generelle Festhalten an der Baupflicht (Erstellung eines Schutzraums bzw. Entrichtung eines Ersatzbeitrages (Art. 46) wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern befürwortet. Ebenso stösst die mit der Teilrevision angestrebte Reduktion der Schutzraumbautätigkeit sowie die damit verbundene finanzielle Entlastung für Private und die öffentliche Hand auf breite Zustimmung. Zu den Detailbestimmungen zum Schutzraumbau und zu den Ersatzbeiträgen werden jedoch einige Einwände vorgebracht.

Praktisch unbestritten waren die Ergänzungen und Anpassungen im Bereich des Beschwerde- und des Datenschutzrechts sowie der Strafbestimmungen. Keiner der Revisionspunkte stiess auf eine gesamthaft gesehene klare Ablehnung.

Die am häufigsten angeführten Änderungswünsche lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es brauche eine klare Definition der Aufgaben und Kompetenzen von Bund und Kantonen. Die vorgesehenen Delegationen an den Bundesrat würden in die Autonomie der Bürgerinnen und Bürger, der Kantone und Gemeinden eingreifen; dies bedürfe einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne.
- Dem Gesetzesentwurf müsse entnommen werden können, mit welchen Vorgaben und finanziellen sowie personellen Konsequenzen die Kantone in Zukunft zu rechnen hätten.
- Die neu vorgesehene Begrenzung der Gemeinschaftseinsätze auf allen Stufen (national, kantonal/kommunal) soll von zwei auf drei Wochen erhöht werden.

- Ein Teil der Kaderausbildung der Zivilschutz-Kommandantinnen und –kommandanten sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll durch die Kantone durchgeführt werden.
- Die Ausbildungsdauer für Schutzdienstpflichtige in anderen Kaderfunktionen als derjenigen der Kommandantin oder des Kommandanten soll auf drei Wochen erhöht werden.
- Die grosse Mehrheit der Kantone fordert, dass die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Materials für den Zivilschutz wieder durch den Bund erfolgen soll.
- Das Gesetz soll die Zollbefreiung für aus dem Ausland eingeführtes Zivilschutzmaterial nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone ermöglichen.
- Der erläuternde Bericht soll festlegen, dass die Schutzraumbaupflicht zukünftig für Schutzräume bereits ab 25 Schutzplätzen (d.h. bei Bauten ab 38 Zimmern) bestehe.
- Der Ersatzbeitrag soll nicht gesamtschweizerisch auf 400 Franken festgelegt werden, sondern 400–800 Franken betragen.
- Die Revisionsvorlagen sollen dahingehend angepasst werden, dass die Kantone bei der Bewilligung der Aufhebung eines privaten Schutzraumes eine Ersatzabgabe erheben dürfen.

Von den Kantonen ist einzig der Kanton Graubünden mit dem vorliegenden Entwurf der BZG-Teilrevision nicht einverstanden. Der wesentliche Mangel bestehe darin, dass die dem Bund und den Kantonen obliegenden Aufgaben und Befugnisse wie auch die den Rechtsunterworfenen obliegenden Pflichten nicht im Gesetz festgeschrieben, sondern durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen.

Von den politischen Parteien lehnt nur die Schweizerische Volkspartei die Vorlage ab, sollte die Möglichkeit für Einsätze und Wiederholungskurse im grenznahen Ausland bestehen bleiben. Nach Ansicht der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz ist das Verbundsystem „Bevölkerungsschutz“ grundlegend neu zu ordnen mit dem Ziel, die Schutzdienstpflicht ganz fallen zu lassen und durch differenziert ausgestaltete Formen der Freiwilligkeit zu ersetzen. Zudem seien die Gemeinschaftseinsätze abzuschaffen.

2. Details zu den Stellungnahmen

Art. 5 Aufgaben des Bundes

MZDK / Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, JU, LU, NE, NW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH / VSK

Abs. 2: Unverbindliche „kann“-Formulierung abändern:

²*Er unterstützt die Kantone mit spezialisierten Einsatzmitteln.*

Abs. 4: Art und Weise der im erläuternden Bericht erwähnten Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen wird nicht umschrieben. Diesbezügliche Kompetenzen des Bundesrates in ihren Grundzügen im Gesetz festhalten.

Abs. 5: Verankerung der Kompetenz des Bundesrates zum Erlass der Alarmierungsverordnung wird begrüsst. Aber: Stellt dieser Artikel eine ausreichende Grundlage für die in der Alarmierungsverordnung geregelten Eingriffe dar? Als Delegationsnorm für den Erlass der Alarmierungsverordnung sollte eine umfassendere und verbindlichere Formulierung gewählt werden:

⁵*Er sorgt für die Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung bei drohender Gefahr.*

Kanton GR

Abs. 4: Art und Weise der im erläuternden Bericht erwähnten Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen wird nicht umschrieben. Die Kompetenzen des Bundesrates sind im Gesetz zu definieren.

Abs. 5: Verschiedene in der Alarmierungsverordnung geregelte Eingriffe sollten in einem Gesetz geregelt werden. Mit der Delegation der Rechtsetzungskompetenz an den Bundesrat werden den betroffenen Kreisen die dem Gesetzgebungsverfahren immanenten Rechte entzogen.

Kanton FR

Es muss eine verbindlichere Formulierung gewählt werden.

Kanton VS

Die Aufgaben des Bundes müssen klar geregelt werden. Änderungsvorschläge zu den Abs. 2, 3 und 5:

²*Er ~~kann~~ **unterstützt** die Kantone mit spezialisierten Einsatzmitteln ~~unterstützen~~.*

³*Der Bundesrat sorgt für die Koordination im Bevölkerungsschutz und für dessen Koordination mit anderen sicherheitspolitischen Instrumenten. **Er überprüft die Zusammenarbeit dieser Stellen im Rahmen der nationalen Sicherheitskooperation.***

⁵*Er **sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung bei drohenden Gefahren.***

Kanton ZG

Abs. 2: Es liegt ein gesetzlicher Auftrag vor, die Kantone verbindlich zu unterstützen. Antrag:

²*Er unterstützt die Kantone mit spezialisierten Einsatzmitteln.*

Abs. 4: Wenn der Bund gemäss Absatz 3 für die Koordination sorgt, dann muss er die Zusammenarbeit fördern:

⁴*Er fördert die Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz und regelt die Ausbildung.*

Abs. 5: Zentrale Wahrnehmung der Verantwortung. Antrag:

⁵*Er sorgt für die Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung bei drohender Gefahr.*

Schweizerisches Polizei-Institut

Abs. 4: Begriff „Koordination“ statt „Regelung“ verwenden, um einen Widerspruch zu Artikel 199 MG und eine Inkongruenz innerhalb des BZG (Art. 10 Bst. a verwendet ebenfalls den Begriff „koordinieren“) zu vermeiden sowie um die verfassungsmässigen Kompetenzen und die verfügbaren Kapazitäten zu berücksichtigen.

FKS

Abs. 4: Die statuierte Regelungskompetenz ist unklar. Der Passus muss präziser formuliert oder zumindest in den Erläuterungen genauer umschrieben werden.

SP

Abs. 2: Es ist wichtig, dass der Begriff „spezialisierte Einsatzmittel“ restriktiv interpretiert wird und die „kann“-Formulierung beibehalten wird. Zu prüfen ist, inwiefern der Zivildienst zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen eingesetzt werden kann.

CVP

Ergänzung von Artikel 5 wie folgt:

Der Bund kontrolliert und korrigiert die Ausbildung (Umfang und Qualität) und überprüft die Quantität und Qualität des zu beschaffenden Materials der Kantone respektive der Gemeinden. Er kann zudem gewisse Beschaffungen von Material im Auftrag der Kantone tätigen, die kostensparend sind.

Centre patronal / CVAM

Die neuen Absätze 4 und 5 scheinen überflüssig. Der aktuelle Abs. 2 deckt die Bedürfnisse des neuen Absatz 4 ab. Die Kompetenz zum Erlass der AV ist in Artikel 75 bereits gegeben.

SRK / SSB

Die neuen Bestimmungen von Artikel 5 und 10 werden begrüsst. Die Ausbildungszusammenarbeit sowohl mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes als auch mit privatrechtlichen Partnern kann damit vereinheitlicht und vertieft werden.

Art. 10 Unterstützung durch den Bund

Kanton ZH

Bst. a: In der bisherigen Fassung belassen. Zugunsten der Ausbildung durch die Kantone muss der Bund mit Dritten nicht koordinieren.

Art. 13 Dauer

SP

Die Schutzdienstpflicht sollte mit dem 30. Altersjahr enden:

¹Die Schutzdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Pflichten 20 Jahre alt werden, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden.

Art. 19 Ausnahmen für Behördenmitglieder

Kanton GR

Anpassung gemäss Buchstabe b obsolet, da nur Männer schutzdienstpflichtig sind.

Art. 21 Ausschluss

Kanton ZG

Meldepflicht einführen; zweiten Satz einfügen:

Sie melden die Verurteilung ihrer Zivilschutzorganisation.

Art. 25a Dauer der Schutzdienstleistungen

Beschränkung auf 40 Tage wird explizit begrüsst von: MZDK, VSK, Kantone AG, AR, BE, BS, BL, FR, GL, JU, LU, NE, NW, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZH, SVP, Schweizerischer Städteverband, CVCI, Gemeinden Adelboden, Diemtigen, Oberwil i.S., Därstetten, Wimmis, Kandergrund

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Die Festlegung einer Obergrenze wird begrüsst; 40 Tage sind jedoch zu viel.

SP

Die jährliche Dauer der Schutzdienstleistungen ist sofort auf längstens 20 Tage und auf jene Notfälle zu beschränken, in denen nachgewiesenermassen ordentliche Mittel und der Markt nicht ausreichen.

Das Verbundsystem „Bevölkerungsschutz“ muss grundlegend neu geordnet werden mit dem Ziel, die Schutzdienstpflicht ganz fallen zu lassen und durch differenziert ausgestaltete Formen der Freiwilligkeit zu ersetzen.

Art. 27 Aufgebot für Einsätze

Die Möglichkeit des Aufgebots bei Katastrophen/Notlagen im grenznahen Ausland wird ausdrücklich begrüsst von: MZDK, VSK, Kantone AG, AR, BE, BL, BS, JU, LU, NE, NW, GL, SO, TG, TI, UR, VS, ZH, Schweizerischer Städteverband, CVP, SP

Kanton VS

Für Instandstellungsarbeiten sollte in Absatz 2 Buchstabe b eine Frist gesetzt werden:

*b. für Instandstellungsarbeiten **innerhalb von drei Jahren nach Eintreten des Ereignisses.***

SVP

Der Schweizer Zivilschutz muss ausschliesslich dem Schutz der Schweizer Bevölkerung dienen. Es kann nicht Aufgabe des Schweizer Zivilschutzes sein, Einsätze im Ausland durchzuführen. Solange die Aufgebotskompetenz der Kantone im Gesetz verbleibt, wird die SVP die Vorlage ablehnen.

Schweizerischer Gemeindeverband

Die Beschränkung der Aufgebotskompetenz auf Bund und Kantone ist nicht sachgerecht. Änderungsvorschlag:

²*Sie können durch die Kantone **oder durch die Gemeinden/Regionen** aufgeboden werden.*

Art. 27a Aufgebot für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

MZDK / Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, LU, NE, NW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH / VSK

Abs. 1: Klare Definition von „Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft“ in der Verordnung nötig. Zudem klare Abgrenzung zu den Wiederholungskursen unabdingbar. Entsprechende Ergänzung des erläuternden Berichts.

Abs. 2: Die Beschränkung der Dauer von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf zwei Wochen führt zu Problemen. Darum Erhöhung der Dauer auf *drei* Wochen (dies auch im Sinne einer Angleichung an die drei WK-Wochen in der Armee; erleichtert zudem gemeinsame Unterstützungsanlässe von Zivilschutz und Armee):

²*Die gesamte Einsatzdauer beträgt längstens drei Wochen pro Jahr.*

Um Unklarheiten zu vermeiden, muss in der Verordnung sowie im erläuternden Bericht festgehalten werden, dass der Begriff „eine Woche“ sieben Tage umfasst.

Kantone JU, SH / SZSV / Schweizerischer Arbeitgeberverband / CVCI / Organisation régionale de protection civile Pully-Paudex-Belmont

Abs. 2: Die Beschränkung der Dauer auf zwei Wochen pro Jahr wird begrüsst.

Kanton FR

Abs. 2: Zu den auf zwei Wochen begrenzten Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler Ebene sollten zusätzliche Einsätze auf Bundesebene möglich sein. Es sollte genau definiert werden, was unter dem Begriff „Gemeinschaft“ zu verstehen ist.

Kanton VD

Abs. 2: Präzisieren, dass die Dauer von zwei Wochen nur kantonale und regionale Einsätze betrifft und dass Bundeseinsätze zusätzlich geleistet werden können.

Kanton VS

In der Verordnung oder in der Botschaft sollte genauer umschrieben werden, was unter „Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft“ zu verstehen ist.

Die Beschränkung auf 14 Tage wird begrüsst.

Gemeinden Aeschi, Adelboden, Diemtigen, Oberwil i.S., Därstetten, Wimmis, Kandergrund

Abs. 2: Keine Beschränkung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf 14 Tage pro Jahr.

Begründung: Um auf 25 Dienstage (Wehrpflichtersatz!) zu kommen, sollten mehr als 14 Tage geleistet werden können, da für WK nur 2 bis 5 Tage benötigt werden. Im Weiteren werden für Anlässe wie das Ski-Weltcuprennen in Adelboden länger als 14 Tage Einsätze geleistet. Zudem sind Einsätze für Grossanlässe dem Image des Zivilschutzes förderlich.

Schweizerischer Gemeindeverband

Die Beschränkung der Einsatzdauer auf 14 Tage kann in gewissen Fällen zu kurz greifen. Diesem Umstand ist im Gesetz oder in der Verordnung Rechnung zu tragen.

Schweizerischer Städteverband

Die Beschränkung der Dauer von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft wird begrüsst. Der Bund soll sich aber genauer dazu äussern, in welcher Art Missbrauch bei den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft betrieben worden sein soll.

SGV

Das Bestreben, einem allfälligen Missbrauch vorzubeugen, ist zu begrüssen. Fraglich ist aber, ob diese Regelung nicht der angestrebten Dezentralisierung der Kompetenzen widerspricht, indem sie unflexibel ist und keine Ausnahmen vorsieht.

SP / SGB

Die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sind besonders missbrauchsanfällig und verstossen darüber hinaus gegen das Zwangsarbeitsverbot und damit gegen die Menschenrechte. Auf diese Einsatzform muss deshalb ab sofort ganz verzichtet werden.

CVP

Mit der Begrenzung von Gemeinschaftsansätzen einverstanden. Dadurch kann der Missbrauch von solchen Einsätzen durch Gemeinden eingeschränkt werden.

FDP

Die Begrenzung auf 14 Tage ist zu begrüssen, da dadurch missbräuchliche Aufgebote auf kantonaler und kommunaler Ebene verhindert werden können.

GSoA

Die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sind ganz abzuschaffen.

Centre patronal / CVAM

Abs. 2: Die Behauptung, in der Vergangenheit sei es zu missbräuchlichen Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft gekommen, wird nirgends begründet. Trotzdem wird die Begrenzung auf zwei Wochen begrüsst.

Abs. 3: Die Fixierung auf sechs Wochen ist zu rigide.

Art. 32 Inanspruchnahme von Eigentum bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte

MZDK / Kantone AG, AR, BE, BS, GL, GR, JU, NE, NW, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG / VSK

Prüfen, ob diese Bestimmung nach der Aufhebung der Verordnung über die Mobilmachung und der Verordnung über die Requisition nicht ersatzlos zu streichen ist.

Kanton VS

Den Kantonen sollten die Möglichkeit haben, in ihrer Gesetzgebung ein Requisitionsrecht bei Katastrophen und Notlagen einzuräumen:

Bei Katastrophen und in Notlagen können die Kantone in ihrer Gesetzgebung ein Requisitionsrecht vorsehen.

Art. 33 Grundausbildung

MZDK / Kantone AI, AR, BE, BS, FR, GL, LU, NE, NW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH / VSK

Lösung nötig für diejenigen, welche nach dem 26. Altersjahr eingebürgert werden und Schutzdienst leisten möchten. Erweiterung um einen zweiten Absatz, der den Kantonen die Eingliederung von neu Eingebürgerten in den Zivilschutz ermöglicht:

²*Im Jahr nach ihrer Einbürgerung können Personen vom Kanton für die Rekrutierung und Grundausbildung aufgeboden werden.*

Im Rahmen der Revision der Ausführungsverordnung ist neben den drei bestehenden Grundfunktionen die vierte Grundfunktion „Logistiker“ zu schaffen (von AI nicht gefordert).

Kanton AG

Die Absolvierung der Grundausbildung sollte bis zur Vollendung des 30. Altersjahres möglich sein. Im Rahmen der Revision der Ausführungsverordnung ist neben den drei bestehenden Grundfunktionen die vierte Grundfunktion „Logistiker“ zu schaffen.

Kanton BL

Bei der Revision der Ausführungsverordnung ist neben den drei bestehenden Grundfunktionen (Pionier, Betreuer und Stabsassistent) die vierte Grundfunktion des Logistikers zu schaffen.

Kanton GE

Die Bestimmung wirkt sich negativ auf die Freiwilligen, welche über 26. Jahre alt sind, aus. Diese können keine Grundausbildung mehr absolvieren. Es wäre besser, den aktuellen Artikel 33 beizubehalten und die Frist von drei Jahren zu verlängern.

Kanton NE

In einem zusätzlichen Abschnitt sollte den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, Spezialisten aus bestimmten Fachgebieten (Chemie, Architektur, Psychologie) hinzuzuziehen und Freiwillige bis zum 40. Altersjahr zu rekrutieren.

Kanton VD

Änderungsvorschlag:

Personen, die für die Schutzdienstleistung tauglich sind, absolvieren spätestens sechs Jahre nach der Rekrutierung eine Grundausbildung von zwei bis drei Wochen.

Kantone SH, VS / Schweizerischer Arbeitgeberverband

Die Gesetzesänderung wird begrüsst.

Organisation régionale de protection civile Pully-Paudex-Belmont

Eventuell Erhöhung der Altersgrenze auf 28 Jahre, da erfahrungsgemäss längere Ausbildungen oder Auslandsaufenthalte die Verfügbarkeit für den Zivilschutz aufschieben. Zufügung eines Absatzes, der die Fragen im Zusammenhang mit den freiwilligen Schutzdienstleistenden (Ausländer, Frauen etc.) regelt.

SZSV

Die vorgeschlagene Ergänzung der MZDK für Eingebürgerte ist nicht nötig. Es besteht das Bedürfnis zur Einführung einer neuen Funktion „Logistiker“.

FKS

Die Verlängerung der Ausbildungszeiten für Kader und Spezialisten wie auch der Wiederholungskurse für Kaderangehörige wird im Quervergleich zu den für die Feuerwehren zur Verfügung stehenden Zeiten kritisch beurteilt.

Schweizerischer Gemeindeverband / Schweizerischer Städteverband

Eine zusätzliche Bestimmung soll aufgenommen werden, welche die Ausbildung von Personen gewährleistet, die freiwillig Zivilschutz leisten.

GSoA

Die Dauer der Grundausbildung ist zu lang.

Art. 34 Kaderausbildung

MZDK / Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, LU, NE, NW, SG, SO, SZ, TI, TG, UR / VSK

Die Ausbildungen müssen nicht nur *absolviert*, sondern auch *bestanden* werden. Entsprechende Anpassung der Formulierung. Ein Teil des Kommandantenkurses sollte in den Kantonen durchgeführt werden. Zudem ist die mögliche Dauer von Kaderkursen (Abs. 2) auf drei Wochen zu erhöhen.

Anpassung des Artikels sowie entsprechend des erläuternden Berichts:

¹*Schutzdienstpflichtige, die für die Kommandantenfunktion vorgesehen sind, müssen für die Übernahme dieser Funktion einen Kommandantenkurs von drei bis vier Wochen bestehen, wovon zwei Wochen beim Bund und die restliche Zeit bei den Kantonen durchgeführt werden.*

²*Schutzdienstpflichtige, die für eine andere Kaderfunktion vorgesehen sind, müssen für die Übernahme der Funktion einen Kaderkurs von ein bis drei Wochen bestehen.*

Das Anforderungsprofil der Kader sollte in der Verordnung festgelegt werden. Der erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen.

Kanton FR

Die Verlängerung der Kommandantenkurse auf drei bis vier Wochen wird begrüsst. Jedoch sollte im Minimum eine Woche im Kanton absolviert werden.

Kanton GL

Analog MZDK, jedoch Kommandantenkurs nur maximal drei Wochen; andere Kader nur maximal zwei Wochen:

¹*Schutzdienstpflichtige, die für die Kommandantenfunktion vorgesehen sind, müssen für die Übernahme dieser Funktion einen Kommandantenkurs von zwei bis drei Wochen bestehen.*

²*Schutzdienstpflichtige, die für eine andere Kaderfunktion vorgesehen sind, müssen für die Übernahme der Funktion einen Kaderkurs von ein bis zwei Wochen bestehen.*

Kanton GR

Keine Verlängerung der Ausbildungsdauer für Kommandanten. Durch eine Verlängerung würde es schwieriger, Personen zu finden, die bereit sind, eine Kommandantenfunktion zu übernehmen.

Kanton OW

Die Anhebung der Ausbildungszeit wird begrüsst. Ein Teil der Kommandantenkurse sollte hinsichtlich inhaltlicher und zeitlicher Ausgestaltung den Kantonen obliegen.

Die mögliche Dauer von Kaderkursen ist auf drei Wochen zu erhöhen.

Kanton TG

Eine Aufteilung der Ausbildungszeit zwischen Bund und Kanton ist zwingend.

Die Dauer von zwei Wochen für Kaderkurse (Abs. 2) wird begrüsst.

Kanton VS

Die Kaderausbildungen sollten nicht nur absolviert, sondern auch bestanden werden.

Die mögliche Dauer für Kaderkurse (Abs. 2) ist auf drei Wochen festzusetzen.

Das Anforderungsprofil der Kader ist in der Verordnung festzulegen.

Kanton ZG

Im Gesetz die Möglichkeit eines Assessments vorsehen. Kommandantenkurs nur drei Wochen. Neuformulierung:

¹Wer für eine Ausbildung in einer Kader- oder Kommandantenfunktion vorgesehen ist, kann einer Fähigkeitsprüfung unterzogen werden.

(Abs. 2 gemäss Vorlage)

³Schutzdienstpflichtige, die für die Kommandantenfunktion vorgesehen sind, müssen für die Übernahme dieser Funktion einen Kommandantenkurs von drei Wochen bestehen, zwei Wochen dienen der Grundausbildung durch den Bund, eine Woche der Praxiserprobung bei den Kantonen.

Kanton ZH

Keine Verlängerung der Ausbildungsdauer für Kommandanten. Durch eine Verlängerung würde es schwieriger, Personen zu finden, die bereit sind, eine Kommandantenfunktion zu übernehmen.

Ein Teil der vom Bund durchgeführten Kommandantenkurse sollte hinsichtlich inhaltlicher und zeitlicher Ausgestaltung den Kantonen obliegen. Anpassung von Absatz 1:

¹Schutzdienstpflichtige, die für die Kommandantenfunktion vorgesehen sind, müssen für die Übernahme dieser Funktion einen Kommandantenkurs von zwei Wochen bestehen, wovon zwei Drittel beim Bund und die restliche Zeit beim Kanton durchgeführt wird.

Klare Festlegung des Anforderungsprofils der Kader in der Verordnung. Entsprechende Anpassung des erläuternden Berichts.

Schweizerischer Städteverband

Zur Vereinheitlichung der Ausbildung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

¹Die verpflichteten Personen, die künftig mit einer Kommandantenfunktion oder der Funktion des stellvertretenden Kommandanten betraut werden, müssen einen Kurs von drei bis vier Wochen besuchen.

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Eine Verlängerung der Kaderausbildung und der Weiterbildung wird abgelehnt.

SZSV

Die Aufteilung der Ausbildungszeit zwischen Bund und Kantonen ist zwingend. Jedoch sollte die Ausbildungszeit für Kommandanten drei Wochen nicht überschreiten.

Die Ausweitung der Ausbildungsdauer für übrige Kaderfunktionen auf zwei Wochen (Abs. 2) wird begrüsst.

Organisation régionale de protection civile Pully-Paudex-Belmont

Die Verlängerung der Ausbildungsdauer ist gerechtfertigt.

In der Formulierung auch die Kommandanten-Stellvertreter erwähnen.

Einige Kantone haben das Abverdienen für Kaderpositionen eingeführt, um das Niveau zu erhöhen. Festlegung der diesbezüglichen Dauer und Anforderungen in einem dritten Abschnitt.

GSoA

Die Verlängerung der Ausbildungsdauer für Kader ist nicht akzeptabel.

Art. 36 Wiederholungskurse

MZDK / Kantone AG, AR, BE, BS, BL, GL, JU, LU, NE, NW, SO, TG, TI, UR, VD, VS / VSK
Abs. 4: Die Möglichkeit, WK im grenznahen Ausland zu absolvieren, wird explizit begrüsst.

Kantone FR, VD / Schweizerischer Städteverband / Organisation régionale de protection civile Pully-Paudex-Belmont
Die Verlängerung der WK-Dauer für das Kader wird begrüsst.

Kanton JU:
Abs. 3: Die zwei zusätzlichen Wochen für übrige Kader- und Spezialistenfunktionen sind zu kurz. Änderungsvorschlag:

³Schutzdienstpflichtige in den übrigen Kaderfunktionen und in Spezialistenfunktionen können jährlich zu höchstens drei weiteren Wochen aufgeboten werden.

Kanton VD
Immer mehr Kommandanten sind Festangestellte bei ihrer Zivilschutzorganisation und unterliegen deshalb keinen zeitlichen Beschränkungen. Absatz 2 scheint darum überflüssig.
Abs. 3: Verlängerung auf drei Wochen.

SVP
Abs. 4: Die Möglichkeit, Wiederholungskurse im Ausland zu absolvieren, ist für die SVP inakzeptabel.

Schweizerischer Arbeitgeberverband / CVCI
Eine Verlängerung der WK-Dauer für Kader und Spezialisten wird abgelehnt.

GSoA
Die Verlängerungen bei der WK-Dauer werden abgelehnt.

Art. 39 Unterstützung durch den Bund

MZDK / Kantone AG, AR, BE, GL, NE, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH / VSK
Hinweis im erläuternden Bericht, dass die bei den Kantonen stattfindenden Ausbildungssequenzen für angehende Kommandanten ebenfalls im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen.

Art. 43 Bund

MZDK / Kantone AG, AI, AR, BE, BS, BL, FR, GL, JU, LU, NE, NW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH / VSK / SZSV
Um eine minimale Einheitlichkeit des Zivilschutzes und dessen Interoperabilität sicherzustellen, muss der Bund für die persönliche Einsatzrüstung und das standardisierte Material

sorgen. Es wurde versäumt, die Rechtsetzung in dieser Frage zu klären und dem Bund die zur Erfüllung seiner Koordinationsfunktion erforderliche finanzielle Verantwortung und Kompetenz zuzuweisen.

Zur Gewährleistung der Interoperabilität gehört zum standardisierten Material auch die persönliche Einsatzrüstung.

Prüfen, ob die Kriterien für die Definition des standardisierten Materials durch den Bundesrat nicht im Gesetz festzuhalten sind.

Änderung des Artikels wie folgt:

¹Der Bund sorgt für:

[...]

e. die komplette persönliche Einsatzrüstung.

²Der Bundesrat legt Art und Umfang des standardisierten Materials sowie der persönlichen Einsatzrüstung fest.

Im erläuternden Bericht festhalten, dass die Zuständigkeit und die Finanzierung bezüglich des standardisierten Materials und der persönlichen Einsatzrüstung beim Bund liegen.

Kanton FR

Die Festlegung von Art und Umfang des standardisierten Materials muss in Abstimmung mit den Kantonen erfolgen. Die Kosten für das standardisierte Material sind vom Bund zu übernehmen.

Kanton GR

Abs. 1: Für die Vorgaben des Bundes fehlt im Gesetzesentwurf jegliche Grundlage. Artikel 20 AV genügt als Grundlage nicht.

Abs. 2: Es ist keine hinreichende Grundlage vorhanden, um die Kantone zur Beschaffung des Materials zu verpflichten. Kriterien zur Ausrüstung für Katastrophen/Notlagen (bei einem Aufgebot durch den Bund) als Rahmen für die Definition des standardisierten Materials festlegen.

Kanton OW

Es wird begrüsst, dass der Bundesrat Art und Umfang des standardisierten Materials festlegt. Der Bund sollte aber auch für die persönliche Einsatzrüstung sorgen.

Kanton SH

Es wird begrüsst, dass der Bundesrat Art und Umfang des standardisierten Materials festlegt. Der Vorschlag geht aber zu wenig weit; die persönliche Ausrüstung sollte ebenfalls standardisiert, durch den Bund beschafft und finanziert werden.

Kanton ZH

Analog MZDK.

Zusätzliche Einwände:

Aus den Erläuterungen wird nicht klar, ob sich Absatz 2 auf Absatz 1 Buchstabe d oder auf den gesamten Absatz 1 bezieht. Bezug gesetzgebungstechnisch präziser fassen.

Für die Vorgaben des Bundes zu Absatz 1 gemäss erläuterndem Bericht fehlt jegliche Grundlage im Gesetzesentwurf. Der Hinweis auf Artikel 20 AV stellt keine ausreichende Grundlage für die Verpflichtung dar, sich finanziell an den Betriebs- und Unterhaltskosten von Alarmierungssystemen zu beteiligen.

Schweizerischer Städteverband

Die Zivilschutzorganisationen gehen davon aus, dass künftig – wie vor 2004 – das standardisierte Material zentral, beispielsweise über die Logistikbasis der Armee (LBA) oder über Stellen im Bundesamt für Bevölkerungsschutz beschafft und zur Verfügung gestellt wird.

Schweizerischer Gemeindeverband / Schweizerischer Städteverband

Die Zuständigkeit für das standardisierte Material muss beim Bund liegen und darf nicht an die Kantone abgetreten werden, da dies zu einem hohen Koordinationsaufwand führen würde.

SP

Die Festlegung von Art und Umfang des standardisierten Materials durch den Bundesrat wird begrüsst. Die Forderung einiger Kantone, dass der Bund auch noch alle Kosten trägt, widerspricht der Grundidee, dass der Bevölkerungsschutz Sache der Kantone ist und wird von der SP abgelehnt.

Art. 43a Wasseralarmsystem

Kanton SO

Der Artikel wird begrüsst. Ergänzungsvorschlag:

¹Die Werkeigentümer von Stauanlagen oder die für gefährdete Siedlungsgebiete zuständigen Behörden sorgen für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der zum Wasseralarmsystem gehörenden baulichen Einrichtungen.

Kanton BE

Präzise Definition, was unter einem „Wasseralarmsystem“ und den dazu gehörenden baulichen Einrichtungen verstanden wird:

¹Die Werkeigentümer von Stauanlagen sorgen für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der werkeigenen technischen Wasseralarmsysteme zur Überwachung und Kontrolle der Stauwerke und zur Fehlerrückmeldung von diesen Systemen bis zu den Einsatzzentralen der Wasserkraftwerke.

Kanton GR

Artikel systematisch am richtigen Ort? Keine ausreichende gesetzliche Grundlage für den Erlass der Alarmierungsverordnung.

Art. 44 Zollbefreiung

MZDK / Kantone AG, AI, AR, BE, BS, GL, GR, LU, NE, NW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH / VSK

Die Zollbefreiung muss auch für das von den Kantonen aus dem Ausland eingeführte Zivilschutzmaterial gelten.

Art. 46 Baupflicht

MZDK / Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, NE, NW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZH / VSK / SZSV

Abs. 1: Das generelle Festhalten an der Schutzraumbaupflicht wird begrüsst. Jedoch ist zu prüfen, ob die im erläuternden Bericht enthaltenen und zur Regelung auf Verordnungsstufe vorgesehenen Ausführungen nicht zwingend im Gesetz statuiert werden müssen.

Am Eidgenössischen Rapport 2009 wurde von den Kantonsvertretern einstimmig beschlossen, dass die Schutzraumbaupflicht zukünftig für Schutzräume ab 25 Schutzplätze (d.h. bei Bauten ab 38 Zimmern) zu gelten hat. Es erstaunt sehr, dass nun von einer Baupflicht erst ab 51 Schutzplätzen und 77 Zimmern gesprochen wird. Der erläuternde Bericht ist deshalb im Sinne der von den Kantonen statuierten Forderungen abzuändern.

Abs. 3: Den Kantonen muss die Möglichkeit gegeben werden, in Gebieten mit Schutzplatzdefizit für öffentliche Schutzräume zu sorgen. Änderung des Absatzes:

³Die Kantone (wo die Gemeinden zuständig sind die Gemeinden) sorgen in Gebieten, in denen zu wenig Schutzplätze vorhanden sind, für ausgerüstete öffentliche Schutzräume.

Version Kanton UR:

³Im Rahmen des Gesetzes sorgen die Kantone in Gebieten, in denen zu wenig Schutzplätze vorhanden sind, für ausgerüstete öffentliche Schutzräume.

Version Kanton VS:

³Die Kantone sorgen in den Beurteilungsgebieten mit zu wenig Schutzplätzen für die Deckung des Schutzplatzbedarfs durch die Erstellung einer genügenden Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume.

Kanton GR

Die Blankodelegation an den Bundesrat ist aus staatsrechtlicher Sicht unzulässig. Die im erläuternden Bericht enthaltenen und zur Regelung auf Verordnungsstufe vorgesehenen Ausführungen (wie die Anzahl Zimmer) müssen zwingend im Gesetz selbst enthalten sein. Mit der vorgesehenen Regelung können die vorhandenen Schutzplatzdefizite nicht behoben werden. Deshalb Schutzraumbaupflicht bereits für Bauten ab 38 Zimmern und ab 25 Schutzplätzen.

Grenze für Ausnahmen bei 1'500 Einwohnern festlegen. Kantone benötigen grösseren Spielraum.

Kanton GE

Mit der Beschränkung der Schutzraumbaupflicht (51 Schutzplätze bzw. 77 Zimmer) kann das Schutzplatzdefizit in Gebieten mit kleineren Gebäuden nicht ausgeglichen werden. Den Kantonen sollte mehr Freiraum zur Steuerung des Schutzraumbaus eingeräumt werden. Dies gilt auch in Bezug auf die Festlegung der Höhe des Ersatzbeitrages.

Im Text von Artikel 46 sollte anstelle von Gemeinden („communes“) von Gebieten („zones“) gesprochen werden.

Kanton LU

Die Schutzraumbaupflicht ab 51 Schutzplätzen bzw. 77 Zimmern wird begrüsst. Hingegen ist zu prüfen, ob die im erläuternden Bericht enthaltenen und zur Regelung auf Verord-

nungsstufe vorgesehenen Ausführungen nicht zwingend im Gesetz statuiert werden müssen.

Kanton OW

Die Vorgaben bezüglich Anzahl Schutzräumen/Zimmern sollten gesetzlich oder zumindest in einer bundesrätlichen Verordnung statuiert werden.

Kanton SH

Das Festhalten an der Schutzraumbaupflicht wird grundsätzlich begrüsst; jedoch nicht einverstanden mit dem Vorschlag, Schutzräume nur noch ab 51 Schutzplätzen zu bauen. Damit werden die kantonalen/kommunalen Bedürfnisse nicht berücksichtigt. Das Schutzplatzdefizit könnte nicht abgebaut werden. Grössere Flexibilität aufgrund der konkreten Bedürfnisse und Defizite nötig.

Kanton VD

Auf zahlenmässige Beschränkungen (51 Schutzplätze, 1'000 Einwohner) im erläuternden Bericht sollte verzichtet werden. Die Kantone sollten diese Grössen nach ihren Bedürfnissen festlegen können.

Kanton ZG

Abs. 3: Den Kantonen die Möglichkeit einräumen, in Gebieten mit Schutzplatzdefiziten für öffentliche Schutzräume zu sorgen. Antrag:

³Die Kantone und Gemeinden sorgen in [...].

Kanton ZH

Analog MZDK.

Zusätzliche Einwände:

Unklar, ob Satz 2 von Artikel 46 Absatz 1 sich direkt auf Satz 1 bezieht. Haben nur Eigentümer in Gemeinden mit zu wenigen Schutzplätzen einen Ersatzbeitrag zu entrichten oder auch diejenigen in Gemeinden mit genügend Schutzplätzen?

SZSV

Die periodische Schutzraumkontrolle ist mit einem Turnus von 5 Jahren im Gesetz zu regeln.

Arbeitsgemeinschaft „Schutz + Sicherheit“

Die Neuregelung würde zu einer Benachteiligung der Bevölkerung in Gemeinden mit über 1'000 Einwohnern führen. Die Schutzraumbaupflicht sollte bereits ab 25 Plätzen bzw. 38 Zimmern gelten. Ausnahmen sollten bei Gemeinden mit weniger als 1'500 Einwohnern gewährt werden können.

SP

Die Bau-, Ersatzbeitrags- und Unterhaltspflicht für Schutzräume ist aufzuheben und Artikel 46 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 47 und Artikel 48a sind ersatzlos zu streichen.

Mit den angesammelten Ersatzbeiträgen soll ein umfassendes Inventar der Naturgefahren für alle Örtlichkeiten in der Schweiz erstellt werden.

CVP, FDP, SVP

Die vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Schutzraumbaupflicht werden begrüsst.

Schweizerischer Gemeindeverband / Schweizerischer Städteverband

Die Mindestgrösse von privaten Schutzräumen soll wesentlich tiefer als auf 51 Schutzplätze festgelegt werden. Den Kantonen ist – unabhängig von der Einwohnergrösse der Gemeinde – die Befugnis einzuräumen, bei Bedarf auch den Bau von kleineren Schutzräumen anzuordnen.

HEV

Die Kantone sind zu ermächtigen, bereits bei Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohnern Ausnahmen zu gewähren.

GSoA

Die vorgesehenen Änderungen gehen immer noch von einer überholten Bedrohungslage aus. Die Anzahl Schutzplätze sollten auf wenige, für die gesamte Bevölkerung nutzbare Räume beschränkt werden und auf die wahrscheinlichsten Gefahrenszenarien ausgelegt sein.

Art. 47 Steuerung, Ersatzbeiträge

MZDK / Kantone AG, AI, AR, BE, BS, JU, LU, NE, NW, SG, SZ, TG, TI, UR, ZH / VSK

Abs. 2: Den Kantonen ist die Möglichkeit einzuräumen, ihren Aufwand für die Administration der Ersatzbeiträge durch diese finanzieren zu können. Anpassung Gesetzestext:

²*Die Ersatzbeiträge nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 dienen in erster Linie der Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und der Erneuerung privater Schutzräume sowie der Deckung des durch die Verwaltung der Ersatzbeiträge verursachten administrativen Aufwands des Kantons. [...]*

Im Weiteren klare Definition, was unter „Erneuerung privater Schutzräume“ zu verstehen ist und welche Arbeiten dabei mit den Ersatzbeiträgen finanziert werden können.

Abs. 3: Während einer Übergangsfrist werden die Kantone gezwungen sein, auf die sich im Eigentum der Gemeinden befindenden Gelder zurückzugreifen und entsprechende Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Abs. 4: Der vorgesehene Ersatzbeitrag von 400 Franken pro Schutzplatz genügt zur Finanzierung der Aufgaben (Behebung Schutzplatzdefizit, Werterhaltung, Verwaltung) nicht. Die Höhe des Ersatzbeitrages deshalb nicht auf 400 Franken festlegen, sondern eine Bandbreite von 400 bis 800 Franken (Kanton NE 750 bis 1'500 Franken) definieren. Änderung des Wortlauts:

⁴*Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für die Steuerung des Schutzraumbaues, die Verwendung der Ersatzbeiträge und deren Bandbreite fest.*

Abs. 5: Absatz nicht streichen, da Kantone ermächtigt werden müssen, die durch die Gemeinden eingezogenen Ersatzbeiträge auf Stufe Kanton zusammenzuführen (wird von AG, AI, BS, JU nicht gefordert).

Kanton BL

Abs. 2: Die Finanzierung der Erneuerung privater Schutzräume mit Ersatzbeiträgen wird abgelehnt. Streichung der entsprechenden Passage in Absatz 2:

²*Die Ersatzbeiträge nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 dienen in erster Linie der Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden ~~und der Erneuerung privater Schutzräume~~. Die nach Erfüllung dieser Aufgaben verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.*

Abs. 3: Jeder Kanton soll selber festlegen, wem die Ersatzbeiträge zukommen:

³*Die Kantone bestimmen, ob die Ersatzbeiträge Eigentum des Kantons oder der Gemeinden sind.*

Kanton FR

Die Höhe des Ersatzbeitrags nicht auf 400 Franken fixieren; im Rahmen einer Bandbreite von 400 bis 800 Franken sollte es den Kantonen überlassen werden, den Betrag festzulegen. Die Ersatzbeiträge sollten weiterhin an die Gemeinden gehen; den Kantonen ist die Regelung der Verwendung der von den Gemeinden einkassierten Ersatzbeiträge zu überlassen.

Kanton GE

Der erläuternde Bericht spricht von einer finanziellen Entlastung der Eigentümer öffentlicher und privater Schutzräume. Es ist jedoch zu beachten, dass die Finanzquelle der Ersatzbeiträge nicht unerschöpflich ist.

Kanton GL

Abs. 2: Analog MZDK; jedoch Forderung auf Verzicht der Finanzierung der Erneuerung privater Schutzräume mit Ersatzbeiträgen; zumindest aber Definition, was unter „Erneuerung privater Schutzräume“ zu verstehen ist.

Bandbreite für Ersatzbeitrag zwischen 400 und 1'000 Franken.

Kanton GR

Abs. 3: Auch jene Ersatzbeiträge bei den Gemeinden, die nicht zur Errichtung von Schutzplätzen benötigt werden, sollten an den Kanton gehen und nicht nur die künftigen Ersatzbeiträge. Ansonsten können die Kantone die ihnen zusätzlich übertragenen Pflichten nicht finanzieren.

Abs. 4: Die maximale Höhe des Ersatzbeitrags ist im Gesetz festzuschreiben. Die Ersatzabgabe pro Schutzplatz muss höher sein. Für die Festlegung des Ersatzbeitrags ist dem Bundesrat im Gesetz ein Rahmen von 400 bis 800 Franken einzuräumen.

Kanton OW

Hauseigentümer müssen bei nicht gedecktem Schutzplatzbedarf verpflichtet werden können, einen Ersatzbeitrag zu leisten.

Kanton SO

Abs. 3: Die geplante Neuregelung wird abgelehnt. Die jetzige Regelung sollte beibehalten werden.

Kanton SH

Ablehnung eines einheitlichen Ersatzbeitrags von 400 Franken. Allenfalls Festlegung einer Bandbreite für die Höhe der Ersatzbeiträge.

Kanton VD

Anstelle eines fixen Betrages ist eine Bandbreite von 400 bis 800 Franken festzulegen. Die Streichung von Absatz 5 sollte begründet werden.

Kanton VS

Den Kantonen ist in Absatz 2 die Möglichkeit einzuräumen, ihren Aufwand für die Administration der Ersatzbeiträge durch diese finanzieren zu können:

²Die Ersatzbeiträge nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 dienen in erster Linie der Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und der Erneuerung privater Schutzräume sowie der Deckung des durch die Verwaltung dieser Beiträge verursachten administrativen Aufwands. [...]

Mit einem Ersatzbeitrag von 400 Franken pro Schutzplatz können die vorgesehenen Aufgaben (Bau, Werterhaltung, Administration) nicht erfüllt werden. Neuformulierung der Absätze 4 und 5:

⁴Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für die Steuerung des Schutzraumbaus und für die Verwendung der Ersatzbeiträge fest.

⁵Die Höhe der Ersatzbeiträge wird auf 800 Franken festgelegt. Dieser Betrag wird periodisch an den Schweizerischen Baupreisindex angeglichen.

Kanton ZG

Abs. 2: Mit einer Auflistung zur Verwendung der Mittel Klarheit und Übersichtlichkeit schaffen. In der Verordnung definieren, was als „Erneuerung privater Schutzräume“ gilt. Antrag:

²Die Ersatzbeiträge nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 dienen der

- a. Finanzierung von öffentlichen Schutzräumen in den Gemeinden;*
- b. Erneuerung privater Schutzräume;*
- c. Deckung der daraus entstehenden Verwaltungsaufwände;*
- d. Finanzierung weiterer Zivilschutzmassnahmen.*

Abs. 4: Festlegung einer Bandbreite von 250 bis 600 Franken, damit örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Antrag:

⁴Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für die Steuerung des Schutzraumbaus fest. Für die Ersatzbeiträge bestimmt er die Bandbreite, innerhalb welcher diese zu erheben sind und legt deren Verwendung fest.

Gemeinden Aeschi, Adelboden, Diemtigen, Oberwil i.S., Därstetten, Wimmis

Abs. 2: Keine Reduzierung des Ersatzbeitrags.

Begründung: Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt eines Schutzplatzes sind höher als 400 Franken. Bei einem derart tiefen Ersatzbeitrag würde kaum jemand noch einen

Schutzraum bauen, was wiederum ein Schutzplatzdefizit zur Folge hätte. Dieses Schutzplatzdefizit müsste wiederum mit Steuergeldern ausgeglichen werden, was keinen Sinn macht.

Abs. 3: Weiterhin Bezahlung des Ersatzbeitrags direkt an die Gemeinden.

Begründung: Gemeinden mit einem grossen Anteil an öffentlichen Schutzräumen sind stärker belastet als solche mit einem kleinen Anteil; die stärker belasteten Gemeinden erhalten dafür mehr Ersatzbeiträge. Durch die Ersatzbeiträge werden alle Gemeinden etwa im gleichen Ausmass belastet. Gehen die Ersatzbeiträge jedoch an den Kanton, besitzen die Gemeinden keine Einflussmöglichkeit mehr auf das in ihrem Gebiet generierte Geld. Zudem würde die neue Regelung zu einer ungleichen Belastung der Gemeinden führen und dem Gleichbehandlungsgebot widersprechen.

Gemeinden Greppen, Vitznau, Weggis

Die einbezahlten Ersatzbeiträge sind in einen Naturgefahrenfonds zu überführen. Die Gelder des Naturgefahrenfonds sind für Massnahmen gegen Naturgefahren oder für Überwachungs- und Notfallmassnahmen zu verwenden.

Gemeinde Kandergrund

Die Reduktion des Ersatzbeitrages wird zwar begrüsst, aber die neue Regelung wird dazu führen, dass noch weniger Schutzräume gebaut werden.

Gemeinde Lugano

Dass die Ersatzbeiträge neu an die Kantone gehen sollen, ist völlig inakzeptabel und wird abgelehnt. Änderungsvorschläge:

Abs. 2: Die Ersatzbeiträge nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 werden auf 1'000 Franken pro Schutzplatz festgelegt.

Abs. 3: Die *nach* Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingenommenen Ersatzbeiträge *gehen an die Gemeinden*. Die *vor* Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingenommenen Ersatzbeiträge *bleiben im Eigentum der Gemeinden*.

Abs. 4: Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für die Steuerung des Schutzraumbaus und die Verwendung der Ersatzbeiträge gemäss Artikel 2 fest.

Organisation régionale de protection civile Pully-Paudex-Belmont

Abs. 3: Die Ersatzbeiträge müssen auf jeden Fall bei den Gemeinden verbleiben.

Begründung: Die Gemeinden führen Erhebungen und Kontrollen durch und haben in die öffentlichen Schutzräume investiert. Es kann nicht sein, dass die Kantone einkassieren und die Gemeinden haben die Auslagen. Vor allem jene Gemeinden, die ihre Aufgaben gemacht haben und die öffentlichen Schutzräume unterhalten müssen, würden schwer benachteiligt.

SZSV

Der Bund soll nicht einen einheitlichen Ersatzbeitrag bestimmen, sondern nur eine Bandbreite festlegen. Die Ersatzbeiträge sollen bei den Gemeinden oder bei den Zivilschutz-Zweckverbänden bleiben.

Abs. 2: Auf eine Priorisierung der Ersatzbeiträge ist zu verzichten. Es ist lediglich zu regeln, dass die Ersatzbeiträge für Zivilschutzbedürfnisse zu verwenden sind. Die Kantone sollen die Prioritäten festlegen können.

SGV

Die Rahmenbedingungen bleiben unklar. Die Einführung neuer oder eine Erhöhung bisheriger Ersatzbeiträge für Schutzräume wird abgelehnt.

Schweizerischer Städteverband

Abs. 1: Diese Bestimmung macht sachlich keinen Sinn und widerspricht Artikel 46 Absatz 3. Abs. 1 ist in sachdienlicher Weise zu überarbeiten.

Abs. 2: In Artikel 47 Absatz 2 und/oder im erläuternden Bericht soll verbindlicher definiert werden, welche Art von Massnahmen konkret gemeint sind.

Abs. 3: Diese Bestimmung ist sachlich nicht vertretbar. Die Ersatzbeiträge sollten wie bisher zweckgebundenes Eigentum jener Gemeinde bleiben, in der sie geleistet wurden. Absatz 3 ist zu streichen und durch Absatz 5 des bisherigen BZG zu ersetzen.

Abs. 4: Es ist eine Bandbreite von 400 bis mindestens 1'000 Franken festzulegen.

Arbeitsgemeinschaft „Schutz + Sicherheit“

Die Höhe des Ersatzbeitrags von 400 Franken pro Schutzplatz ist zu niedrig. Es soll eine Bandbreite von 400 bis 800 Franken festgelegt werden. Die Ersatzbeiträge sollten auch für regelmässige Kontrollen privater und öffentlicher Schutzräume verwendet werden können.

Schweizerischer Gemeindeverband

In Absatz 1 wird die Steuerung des Schutzplatzangebotes als Aufgabe des Kantons umschrieben. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Artikel 46 Absatz 3. Absatz 1 ist deshalb zu streichen.

In Artikel 47 Absatz 2 und/oder im erläuternden Bericht soll klar und verbindlich umschrieben werden, welche Art von Massnahmen der Gesetzgeber meint. Änderungsantrag:

²Die Ersatzbeiträge nach [...] dienen in erster Linie der Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinde. Die nach der Erfüllung dieser Aufgaben verbleibenden Ersatzbeiträge können die Gemeinden für die Erneuerung privater Schutzräume und weitere Zivilschutzmassnahmen verwenden.

Abs. 3: Die Bestimmung, dass die Ersatzbeiträge an die Kantone gehen, ist zu streichen und durch Absatz 5 des bisherigen BZG zu ersetzen.

Abs. 4: Es ist eine Bandbreite von 400 bis 1'300 Franken festzulegen.

HEV

Die Ersatzbeiträge müssen auch für den Unterhalt privater Schutzräume und nicht nur für die Erneuerung verwendet werden können. Antrag:

²Die Ersatzbeiträge nach Art. 46 Absätze 1 und 2 dienen in erster Linie der Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinde sowie dem Unterhalt und der Erneuerung privater Schutzräume.

In der Verordnung ist klar zu definieren, was unter „Erneuerung privater Schutzräume“ zu verstehen ist und welche Leistungen mit den Ersatzbeiträgen finanziert werden können.

Centre patronal / CVAM

Abs. 4: Die Rahmenbedingungen sind nirgends definiert und es ist unklar, welche Auswirkungen diese Bestimmung mit sich bringt.

CVCI

Die Festlegung eines einheitlichen Ersatzbeitrages wird begrüsst. Dass die Ersatzbeträge neu an die Kantone gehen und auch für die Erneuerung von Schutzräumen dienen, wird ebenfalls befürwortet.

Art. 48a Unterhalt

Schweizerischer Städteverband

Die PSK und deren Durchführungsintervall sind bereits an dieser Stelle im Gesetz als Grundlage für den notwendigen Unterhalt zu regeln.

Schweizerischer Gemeindeverband

Die PSK und deren Durchführungsintervall sind in der Ausführungsverordnung als Grundlage für den notwendigen Unterhalt zu regeln.

HEV

Ersatzlose Streichung von Artikel 48a.

Art. 49 Aufhebung

MZDK / Kantone AG, AI, AR, BE, BS, BL, GL, JU, LU, NE, NW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH / VSK

Die Kantone müssen ermächtigt werden, für einen auf Antrag des Eigentümers aufgehobenen Schutzraum eine Ersatzabgabe zu erheben. Ergänzung des Artikels um einen dritten Absatz:

³Wird ein privater, die Mindestanforderungen erfüllender Schutzraum auf Antrag seines Eigentümers aufgehoben, kann der Kanton eine Ersatzabgabe erheben.

Variante Kanton VS:

³Wird ein privater, die Mindestanforderungen erfüllender Schutzraum auf Antrag seines Eigentümers aufgehoben, oder entspricht der Schutzraum offensichtlich nicht der ursprünglich ausgestellten Bewilligung, kann der Kanton eine Abgabe erheben, die derjenigen entspricht, die die Eigentümerin oder der Eigentümer vor Baubeginn hätte erhalten sollen.

Abs. 2: Ergänzung des erläuternden Berichts, dass die Bundesbeiträge an dem Zivilschutz dienende Investitionen innert 25 Jahren abgeschrieben sind (wird von AI, BL, JU nicht gefordert).

Kanton GR

Abs. 1: Kriterien für die Aufhebung von Schutzräumen im Gesetz festschreiben. Zudem müssen die Kantone ermächtigt werden, für einen aufgehobenen Schutzplatz einen Ersatzbeitrag zu erheben.

Abs. 2: Die Rückerstattung von Bundesbeiträgen muss im Gesetz geregelt werden. Abschreibung der Bundesbeiträge innert 25 Jahren.

Kanton ZH

Analog MZDK. Zusätzlicher Einwand:

Abs. 2: Die Kriterien für die Aufhebung von Schutzräumen sind im Grundsatz im Gesetz festzuschreiben.

Art. 52 Kantone

Kantone GR, NE, ZH

Absatz 3 muss konkretisiert werden. Kriterien der Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung im Gesetz umschreiben.

Kanton BS

Die Kantone sind auch für die Erstellung, Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der geschützten Spitäler zuständig. Eine Finanzierung durch die Spitalträgerschaften selber (wie in Art. 53 statuiert) widerspricht dem KVG. Deshalb Ergänzung von Artikel 52 und Aufhebung von Artikel 53:

¹Die Kantone legen den Bedarf an Schutzanlagen fest und sorgen für deren Erstellung, Ausrüstung, Unterhalt und Erneuerung.

²Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung fest.

³Der Bundesrat legt für die geschützten Spitäler die technischen Anforderungen fest.

Schweizerischer Städteverband / Schweizerischer Gemeindeverband

Es ist nicht ersichtlich, warum die Kantone für die Festlegung des Bedarfs an Schutzanlagen verantwortlich sein sollen. Dafür ist die kommunale Ebene besser geeignet.

Art. 53 Spitalträgerschaften

MZDK / Kantone AG, AR, BE, BL, GL, SG, SO, SZ, NE, NW, TG, TI, UR, ZG, VS, ZH / VSK

Abs. 2: Vorgaben des Bundes nicht nur auf technische Anforderungen beschränken. Änderung des Absatzes:

²Der Bundesrat legt die Vorgaben für die Bedarfsplanung und die technischen Anforderungen fest.

Kanton SO

Um einer missbräuchlichen Verwendung vorzubeugen, sollte Artikel 53 um einen dritten Absatz ergänzt werden:

³Die Spitalträgerschaften stellen sicher, dass die für Notlagen bezeichneten (entsprechend der vorgegebenen Mindestzahl Patientenplätze) geschützten sanitätsdienstlichen Bauten (Spitäler) stets bezugs- und betriebsbereit gehalten werden.

Kanton GR

Absatz 2 muss konkretisiert werden. Kriterien der technischen Anforderungen im Gesetz umschreiben.

Art. 55 Aufhebung

MZDK / Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, BL, LU, NE, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH / VSK

Grundsätzlich einverstanden.

Abs. 3: Ergänzung des erläuternden Berichts, dass der Bund weiterhin Beiträge leistet, wenn ein geschütztes Spital infolge höherer Gewalt aufgehoben werden muss.

Abs. 4: Erwähnung im erläuternden Bericht, dass jeweils der ganze Kanton einen Beurteilungsraum darstellt, da nirgends definiert wird, in welchem Beurteilungsraum für 0,6 Prozent der Bevölkerung Patientenplätze zur Verfügung stehen müssen.

Kanton GR

Absatz 4 streichen oder im Gesetz vorweg die Mindestzahl der Patientenplätze definieren.

Art. 66a Zuteilung zu einer Funktion

MZDK / Kantone AG, AR, BE, BS, GL, NE, NW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH / VSK

Präzisierung des Artikels:

Gegen die Zuteilung einer Funktion im Zivilschutz an der Rekrutierung kann beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Beschwerde geführt werden.

Kanton FR

Im Rahmen der Änderung des Militärgesetzes (MG) vom 19. März 2010 wurde Artikel 66 BZG entsprechend angepasst. Artikel 66a (Version gemäss MG-Revision) sollte beibehalten werden und nicht – wie dies die BZG-Teilrevision vorsieht – gestrichen werden.

Kanton VD

Nur gegen die Zuteilung zu einer Grundfunktion sollte beim VBS Beschwerde erhoben werden können.

Art. 66b Beschwerderecht des VBS

MZDK / Kantone AG, AI, AR, BE, BS, BL, GL, LU, NE, NW, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH / VSK

Ersatzlose Streichung des zweiten Satzes, da es aufgrund der Vielzahl letztinstanzlicher Verfügungen nicht praktikabel ist, diese automatisch dem VBS zuzustellen.

Kanton ZG

Genau formulieren, was mit diesem Beschwerderecht gemeint ist. Ein generelles Beschwerderecht geht nicht an, wenn nicht bekannt ist, was unter „letztinstanzliche kantonale Verfügung“ zu verstehen ist. Es ist nicht opportun, den Bund mit allen rechtskräftigen Verfügungen (z.B. Zuteilungen) zu bedienen.

Das Rechtsmittelverfahren auf Bundesebene muss nochmals eingehend geprüft werden.

Art. 66c Dienstverschiebungsgesuche (neuer Art.)

MZDK / Kantone AG, AI, AR, BE, BS, BL, GL, JU, LU, NE, NW, SO, SZ, TG, TI, UR, VS / VSK

Das Recht der Schutzdienstleistenden, gegen Entscheide über Dienstverschiebungsgesuche ein Wiedererwägungsgesuch bei der aufbietenden Stelle einreichen zu können, ist in Form eines neuen Artikels (Art. 66c Dienstverschiebungsgesuche) im Gesetz zu verankern:

Gegen Entscheide über Dienstverschiebungen können die Schutzdienstpflichtigen ein Wiedererwägungsgesuch bei der aufbietenden Stelle einreichen. Diese entscheidet endgültig.

(Kanton TG: Dieser Art. gehört als neuer Abs. 5 zu Art. 38)

Art. 68 Widerhandlungen gegen das Gesetz

ZSO Unteres Toggenburg

Nach Artikel 68 Absatz 5 und Artikel 69 Absatz 3 sind mit „zuständige Behörde“ sinngemäss die Behörden der Strafrechtspflege gemeint. Ein Wechsel der Verwarnungskompetenz von den Verwaltungsbehörden zu den Behörden der Strafrechtspflege ist jedoch nicht beabsichtigt, so dass die Gesetzesbestimmung anders formuliert werden muss.

Die neu zuständige Verwaltungsbehörde ist bei einem Wohnsitzwechsel über erfolgte Verwarnungen zu orientieren.

Eine Differenzierung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit für die Frage der Strafbarkeit macht keinen Sinn, da gemäss Artikel 333 Absatz 7 StGB die in anderen Bundesgesetzen (also auch dem BZG) unter Strafe gestellten Übertretungen auch dann strafbar sind, wenn sie fahrlässig begangen werden. Hierbei ist auch die separate Limitierung der Maximalbusse auf 5'000 Franken in Artikel 68 Absatz 4 und Artikel 69 Absatz 2 überflüssig.

Abs. 1 und 3: „*vorsätzlich*“ streichen

Neuer Wortlaut von Abs. 4:

⁴In leichten Fällen kann die zuständige Verwaltungsbehörde des Kantons oder der Gemeinden auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen. Sie orientiert bei einem Wohnsitzwechsel die neu zuständige Verwaltungsbehörde über die erfolgte Verwarnung.

Abs. 5: streichen.

Kanton SG

Die Verwarnungskompetenz wird von Gemeinde-/Kantonsbehörden zur Strafverfolgungsbehörde verschoben. Mit der Revision wird die Verwarnung systemwidrig in einem Nebenstrafersass als neue Strafsanktion eingeführt; dies wird abgelehnt. Die Zuständigkeit zur Verwarnung muss bei den Gemeinde-/Kantonsbehörden bleiben. Bei Umzügen soll die neu zuständige Behörde orientiert werden.

Kantone JU, VS

Integrierung einer Bestimmung, welche die Möglichkeit von Disziplinar massnahmen vorsieht:

¹Für Verstösse gegen die Disziplin kann eine Disziplinarbusse verhängt werden. Sie beträgt:

a. höchstens 500 Franken für Verstösse gegen die Disziplin im Dienst.

b. höchstens 1'000 Franken für Verstösse gegen die Disziplin ausserhalb des Dienstes.

²Die Disziplinarbusse wird im Dienst durch die aufbietende Stelle und ausserhalb des Dienstes durch den Kanton verhängt. Sie wird vom Kanton eingezogen. [Zusatz Kanton JU : Bei Rückfall kann die betreffende Person gegebenenfalls an die zuständige Strafbehörde überwiesen werden.]

SP

Das vorgesehene Strafmass ist deutlich nach unten zu korrigieren und Absatz 3 ist gänzlich zu streichen.

Art. 69 Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse

MZDK / Kantone AG, AR, BE, BL, BS, GL, JU, NE, NW, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG / VSK / Centre patronal / CVAM

Genauere Umschreibung der strafbaren Tatbestände im Gesetz nötig.

Kanton SG

Die Verwarnungskompetenz wird von Gemeinde-/Kantonsbehörden zur Strafverfolgungsbehörde verschoben. Mit der Revision wird die Verwarnung systemwidrig in einem Nebenstraferschluss als neue Strafsanktion eingeführt; dies wird abgelehnt. Die Zuständigkeit zur Verwarnung muss bei den Gemeinde-/Kantonsbehörden bleiben. Bei Umzügen soll die neu zuständige Behörde orientiert werden.

Kantone GR, ZH

Eine Blankostrafnorm ist problematisch. Analog Artikel 68 ist eine abschliessende Liste der strafbaren Tatbestände einzufügen.

ZSO Unteres Toggenburg

Abs. 1: „vorsätzlich“ streichen.

Neuer Wortlaut von Absatz 2:

²In leichten Fällen kann die zuständige Verwaltungsbehörde des Kantons oder der Gemeinden auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen. Sie orientiert bei einem Wohnsitzwechsel die neu zuständige Verwaltungsbehörde über die erfolgte Verwarnung.“

Abs. 3: streichen (Begründung vgl. oben Art. 68).

Art. 71

Kanton BE

Ergänzung von Absatz 1 um einen weiteren Buchstaben:

¹Der Bund trägt die Kosten für

[...]

i. die Sicherstellung, Projektierungs-, Beschaffungs-, Erneuerungs-, Anpassungs- und Rückbaukosten der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung.

Kanton GE

Es ist nicht logisch, dass der Bund die Aufhebung einer geschützten Sanitätsstelle bewilligen kann, sich dann aber weigert, die Kosten für den Ausgleich des durch die Aufhebung entstandenen Defizits zu begleichen.

Kanton ZH

Artikel 71 Absatz 2 Satz 2 stellt eine Lastverschiebung auf die Kantone dar und ist daher zu streichen. Die Aufgabenübertragung wird nicht begründet.

Schweizerischer Gemeindeverband / Schweizerischer Städteverband

Abs. 2^{bis}: Die Neuregelung widerspricht kommunalen Interessen. Der Bund sollte sich noch stärker für den kommunalen und regionalen Kulturgüterschutz einsetzen.

SGV

Es geht nicht an, dass der Bund seine finanzielle Beitragshöhe limitiert, indem er keine Kriterien für die Anerkennung der Mehrkosten angibt.

Art. 72 Bearbeitung von Daten

Kanton AG

Der Datenaustausch zwischen Kantonen und Gemeinden ist nicht gewährleistet. Zur Bewirtschaftung der Daten von Schutzdienstpflichtigen ist den Kantonen das Zugriffsrecht zum PISA freizugeben.